

## Allgemeine Geschäftsbedingungen des Musikverein 1896 Karlsruhe - Daxlanden e.V.

### 1. Satzung

Mit dem Beitritt in den Musikverein 1896 Karlsruhe - Daxlanden e.V. erkennt das Mitglied die aktuelle Vereinssatzung an, die unter anderem auf der Vereinshomepage [www.musikverein-daxlanden.de](http://www.musikverein-daxlanden.de) veröffentlicht ist.

### 2. Mitgliedschaft (Satzung gemäß §7)

**Die fördernden Mitglieder unterstützen den Verein durch Zahlung des Mitgliedsbeitrages und ggf. durch aktive Mitwirkung bei Vereinsveranstaltungen.** Die aktiven Mitglieder sind ständige Teilnehmer am Orchester- und/oder Ausbildungsbetrieb und arbeiten in den Vereinsgremien mit. Für alle außerordentlichen aktiven Mitglieder (bis Beendigung des 18. Lebensjahres) ist eine fördernde Mitgliedschaft eines Erziehungsberechtigten erforderlich. Bei Blockflöte beginnt die Mitgliedschaft nach einer „Schnupperzeit“ von vier Wochen

### Zusatz für Musikausbildung

**Voraussetzung für die Teilnahme am Ausbildungsbetrieb ist die Mitgliedschaft im Verein**, in der Regel durch einen Erziehungsberechtigten, die Zahlung der monatlichen Ausbildungsbeiträge sowie die Bereitschaft, bei Erreichen der jeweils erforderlichen Qualifikation in einem Orchester des Vereins mitzuwirken. Ist diese Bereitschaft nicht gegeben, kann der Musikunterricht durch den MVD gekündigt werden. Beim Instrumentenkauf steht der Verein beratend zur Seite.

### 3. Kündigung und Austritt (Satzung gemäß §8)

Bei Kündigung und Austritt müssen alle dem Verein gehörenden Inventargegenstände wie z.B. Instrumente, Noten, Uniformen und Jugendwesten, in ordentlichem Zustand zurückgegeben werden. Die Vereinsmitgliedschaft kann bis zum 30.09. zum Jahresende gekündigt werden. **Die musikalische Früherziehung kann abweichend zur regulären Mitgliedschaft mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kursjahres (31. August) gekündigt werden. Bis zum Ende der Probezeit (vier Kurstermine) kann jederzeit fristlos gekündigt werden. Bei fristloser Kündigung während der Probezeit ist der Beitrag für den 1. Monat in jedem Fall zu entrichten. Der Blockflötenunterricht kann vierteljährlich 6 Wochen vor Quartalsende gekündigt werden. Der Instrumentalunterricht kann mit einer Frist von jeweils 3 Monaten zum 28. Februar und zum 31. August gekündigt werden.** Alle Kündigungen bedürfen der Schriftform an den Vorstand.

### 4. Beiträge (Satzung gemäß §7.6)

Der Beitragseinzug erfolgt grundsätzlich im Lastschriftverfahren. Jahresbeiträge werden in der Regel Mitte März, Quartalsbeiträge zu Quartalsbeginn und Monatsbeiträge in der zweiten Monathälfte eingezogen. Der Verein ist berechtigt, Unkosten des Beitragseinzuges, die er nicht zu vertreten hat (z.B. bei Retouren) an die Beitragspflichtigen weiterzugeben. Die Unterrichtshonorare der im Verein tätigen selbstständigen Musiklehrer werden von den Lehrern direkt eingezogen.

### 5. Vereinsinventar

Der Verein stellt den aktiven Mitgliedern je nach Orchesterzugehörigkeit einheitliche Kleidungsstücke zur Verfügung. Für jedes Kleidungsstück wird per Lastschrift eine Kautions erhoben (Jugendweste 15 €, Blasorchesterweste 15 €, Blasorchesterjacke 35 €), die bei ordnungsgemäßer Rückgabe wieder zurückerstattet wird. Weiteres Vereinsinventar wird ausschließlich für Veranstaltungen usw. verwendet und nicht an Dritte verliehen.

### 6. Informationen und Kommunikation

Aktuelle Informationen zu Terminen und Veranstaltungen werden in der Homepage des Vereins (siehe Punkt 1) veröffentlicht. Daneben erhält jedes Mitglied die Vereinszeitschrift „Musikus“ mit weiteren Informationen und Berichten über E-Mail bzw. im Postversand, falls keine E-Mailadresse vorhanden ist.



#### 7. Kontakte

Für Rückfragen, Wünsche und Anregungen steht der Musikverein unter den im „Musikus“ sowie auf der Vereinshomepage veröffentlichten Ansprechpartnern zur Verfügung.